

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Thomas (Die Linke)

Datenerhebung zu Anzahl und Gesundheitszustand verwilderter Hauskatzen in Thüringen

Gemäß § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebiets deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

Diese Ermächtigung wurde in Thüringen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Seit der Übertragung im Jahr 2016 scheitert die Einführung von Katzenschutzverordnungen meiner Kenntnis nach insbesondere daran, dass sich Entscheidungsträger außerstande sehen, Daten zu erheben, die für den Erlass von Verordnungen nach § 13b TierSchG erforderlich sind.

Der eingetragene Verein Landestierschutzverband Thüringen hat meines Wissens nach jetzt ein Konzept zur Datenerhebung erarbeitet, das dem Fachministerium und den Landkreisen und kreisfreien Städten übersandt wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung das Konzept des eingetragenen Vereins Landestierschutzverband Thüringen zur Erhebung von Daten zur Anzahl und zum Gesundheitszustand von verwilderten Hauskatzen ein, um daraus Schlüsse im Sinne des Vorliegens der Voraussetzungen von § 13b TierSchG zu ziehen (Antwort bitte begründen)?
2. Wird die Landesregierung auf dem Erlassweg beziehungsweise über die nachgeordneten Fachaufsichtsbehörden Einfluss auf die unteren Tierschutzbehörden nehmen, dass diese nach dem Konzept des eingetragenen Vereins Landestierschutzverband Thüringen Daten erheben oder wird die Landesregierung das vorliegende Konzept weiterentwickeln beziehungsweise ein eigenes Konzept zur Datenerhebung erstellen, das den Landkreisen und kreisfreien Städten auf dem Erlasswege zur verpflichtenden Umsetzung zur Verfügung gestellt wird (Antwort bitte begründen)?

3. Wer trägt nach Auffassung der Landesregierung die Kosten für die tierschutzgerechte Verwahrung und Kastration von freilebenden Katzen – sowohl in Landkreisen mit als auch ohne Katzenschutzverordnung?

Thomas